



BEITRITTSERKLÄRUNG:

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied im Quakenbrücker Sportclub von 1999 e. V.

Abteilung: Fußball Tischtennis Laufen

Angaben zur Person: (Erwachsener bei Familienmitgliedschaft)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Geb.-Datum: _____

Mailadresse: _____

Beitragsfreie Familienmitglieder im Rahmen der Familienmitgliedschaft:

Nr.	Vorname	Name	Geb.-Datum	Beitrag
1				frei
2				frei
3				frei
4				Frei

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE71ZZZ00000199287 - Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer gem. Kontoauszug

Fälligkeit: 10.02. jeden Jahres (bei Eintritt sofort)

Ich ermächtige den QSC 99 fällige Mitgliedsbeiträge (und ggf. Arbeitsdienst) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom QSC'99 e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bankverbindung:

Institut: _____ Kto.-Inhaber: _____

Konto-Nr./IBAN: _____ BLZ/BIC: _____

Beitragsstaffelung:

Kinder + Jugendliche in Ausbildung (ab 18 unaufgefordert Ausbildungsnachweis vorlegen)	€	
72,- * <input type="checkbox"/>		
Erwachsene:	€	96,- *
<input type="checkbox"/>		
Familienbeitrag:	€	120,- *
<input type="checkbox"/>		
(ab 18 unaufgefordert Ausbildungsnachweise vorlegen)		
Rentner oder passive Mitgliedschaft (auf Antrag):	€	36,- *
<input type="checkbox"/>		

* Für Barzahler erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 3,-

Von den umseitigen Satzungsbedingungen habe ich Kenntnis genommen.

Quakenbrück, den _____ Unterschrift: _____

Ggf. Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____

Satzung des Quakenbrücker Sportclubs von 1999 e.V. (QSC ´99) - Auszug

§ 1 - Zweck des Vereins

Zweck des Quakenbrücker Sportclubs von 1999 e.V. (QSC ´99) ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Quakenbrücker Sportclub von 1999 e.V. (QSC ´99). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung soll alsbald erwirkt werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Quakenbrück. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung (Aufnahmeantrag), in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives Wahlrecht. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-Wochen-Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann (§ 11),
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet sind.
- (4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt über:
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrates,
 4. die Bestellung und Abberufung von Kassenprüfern,
 5. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

§ 7 - Vorstand des Vereins

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der 4. Vorsitzende. Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich außergerichtlich und gerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten.

§ 8 - Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. den jeweiligen Vereinsorganen zu schlichten. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und dem Vorstand angerufen werden.

§ 10 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 11 - Maßregelungen

- (1) Vereinsmitglieder, die
 - a) gegen die Satzung verstoßen,
 - b) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen,

c) Anordnungen und/oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ehrenrates oder des Sportrates zuwiderhandeln, können, nachdem

sie Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, bestraft werden mit:

1. Verwarnung in Form von Geldstrafen,
2. Sportverbot auf bestimmte Zeit,
3. Ausschluß.